

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

Thema: Paragrafenpranger des Justizministers Dr. Thomas de Maizière (1)

Bezug: "Wenn Populismus hilft, warum nicht?"
Interview mit dem Justizminister in der SZ vom 16.2.2004

1. Welche Vorschriften werden erfaßt durch den Paragrafenpranger? (Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen)
2. Ist sichergestellt, dass die bürokratische Regelungswut nicht einfach verlagert wird aus dem Bereich, der durch Vorschriften oder auf Grund von Ermächtigungen geregelt ist, die jeweils vom Parlament stammen, hinein in einen Bereich, in dem die Exekutive aus eigener Machtvollkommenheit tätig werden und ihr Recht selbst schaffen kann?
3. Hat die Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik für die Staatsregierung und insbesondere für den Justizminister Vorbildcharakter, weil deren Gesetze im Gegensatz zum Recht der Bundesrepublik Deutschland durchweg viel kürzer waren und im Wesentlichen nur Kompetenznormen kannten, was zur Folge hatte, dass der Bürger so gut wie jede Ausübung staatlicher Macht als rechtskonform hinnehmen musste?
4. Dient der Paragrafenpranger ebenso wie das Gerede von der Klärung der Landes- und Bundeskompetenzen, bei deren Verteilung doch gar keine Unklarheiten bestehen, dem Ziel, die Exekutive vom angeblich hinderlichen Recht - Bundes- wie Landesrecht -mehr und mehr freizustellen bzw. dem geltenden Recht die Schuld für die von nicht wenigen Menschen als trostlos empfundene Politik der heute Regierenden zu geben?
5. Wird die Rechtsprechung insbesondere die der Verwaltungsgerichte ausgewertet und die hierbei sich ergebenden Ungereimtheiten in den vielen Rechtsgebieten, in denen der Freistaat Sachsen unbestreitbar die Gesetzgebungszuständigkeit hat, aufgearbeitet?

Karl Nolle MdL



Dresden, 18.März 2004

Eingegangen am: 18.03.2004

Ausgegeben am: 16.04.2004



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Herrn
Präsidenten
des Sächsischen Landtags
Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

Dresden, den 8. April 2004
Tel. (03 51) 5 64 - 15 00
Aktenzeichen: 1040E-LR-1301/04
(Bitte bei Antwort
angeben)

01067 Dresden

**Betr.: Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle,
Fraktion SPD, LT-Drs. 3/10561
Thema: Paragraphenpranger des Justizministers
Dr. Thomas de Maizière (1)**

Bezug: Zum Schreiben vom 19. März 2004 an die Staatskanzlei

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Vorschriften werden erfasst durch den Paragraphen-Pranger (Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen)?

Von den Bürgern werden Vorschriften aller Art benannt. Von der Staatsregierung bearbeitet werden Gesetze des Freistaates Sachsen, Rechtsverordnungen der Staatsregierung, der Staatskanzlei und der Staatsministerien sowie Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung, der Staatskanzlei und der Staatsministerien. Erlasse und Dienstanweisungen sind, soweit sie



nicht nur den Einzelfall regeln, materiell Verwaltungsvorschriften, so dass sie dem Paragraphen-Pranger unterfallen. Bei Dienstvereinbarungen überwiegt dagegen regelmäßig der vertragliche Charakter. Sie sind im Regelfall nicht als Verwaltungsvorschriften anzusehen und deshalb nicht Gegenstand des Paragraphen-Prangers.

Vorschläge zu Bundesrecht und Europarecht werden ausgewertet. Es wird geprüft, ob und in welcher Weise daraus Initiativen gegenüber dem Bund erfolgen.

Frage 2:

Ist sichergestellt, dass die bürokratische Regelungswut nicht einfach verlagert wird aus dem Bereich, der durch Vorschriften oder auf Grund von Ermächtigungen geregelt ist, die jeweils vom Parlament stammen, hinein in einen Bereich, in dem die Exekutive aus eigener Machtvollkommenheit tätig werden und ihr Recht selbst schaffen kann?

Ja. Die Grundrechte, das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratiegebot (Artikel 20 Abs. 1 und 3 GG, Artikel 1 SächsVerf) verlangen, dass der Gesetzgeber die für die Grundrechte und für das Gemeinwesen wesentlichen Fragen selbst regelt (Parlamentarvorbehalt).

Frage 3:

Hat die Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik für die Staatsregierung und insbesondere für den Justizminister Vorbildcharakter, weil deren Gesetze im Gegensatz zum Recht der Bundesrepublik Deutschland durchweg viel kürzer waren und im Wesentlichen nur Kompetenznormen kannten, was zur

Folge hatte, dass der Bürger so gut wie jede Ausübung staatlicher Macht als rechtskonform hinnehmen musste?

Nein.

Frage 4:

Dient der Paragraphenpranger ebenso wie das Gerede von der Klärung der Landes- und Bundeskompetenzen, bei deren Verteilung doch gar keine Unklarheiten bestehen, dem Ziel, die Exekutive vom angeblich hinderlichen Recht - Bundes- wie Landesrecht - mehr und mehr freizustellen bzw. dem geltenden Recht die Schuld für die von nicht wenigen Menschen als trostlos empfundene Politik der heute Regierenden zu geben?

Nein. Der Paragraphen-Pranger dient dazu, landesrechtliche Vorschriften und Verwaltungsverfahren abzubauen und zu vereinfachen und auch dadurch das Vertrauen der Bürger, Unternehmen und Verbände im Freistaat Sachsen in die Rechtsordnung zu stärken. Mit dem Paragraphen-Pranger ist keine Schuldzuweisung verbunden, vielmehr soll - zukunftsbezogen - das bereits gute Landesrecht weiter vereinfacht und verbessert werden.

Der Fragesteller sieht offenbar die Arbeit der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung als "Gerede" an. Demgegenüber halten Fachleute aller Parteien und weite Teile der Öffentlichkeit eine Entflechtung der gesetzgeberischen Kompetenzen durch eine Änderung des Grundgesetzes für prüfungswert. Diese Einschätzung entspricht der Auffassung der Staatsregierung.

Frage 5:

Wird die Rechtsprechung insbesondere die der Verwaltungsgerichte ausgewertet und die hierbei sich ergebenden Ungereimtheiten in den vielen Rechtsgebieten, in denen der Freistaat Sachsen unbestreitbar die Gesetzgebungszuständigkeit hat, aufgearbeitet?

Unabhängig vom Paragraphen-Pranger prüft die Staatsregierung immer, ob einzelne gerichtliche Entscheidungen Anlass zu gesetzgeberischen Handeln ergeben. Die pauschale Wertung des Fragestellers, wonach sich aus der Auswertung der Rechtsprechung, insbesondere der Verwaltungsgerichte, "Ungereimtheiten" ergäben, teilt die Staatsregierung nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas de Maizière